

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 07.06.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 7. Juni 1900.) 27. Stück.

Inhalt:

- N^o 52. Verordnung vom 28. Mai 1900 zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
- N^o 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

N^o 52.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Rastedt, den 28. Mai 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Artikels 25 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 28. Mai
1900.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Münzebrock.

№. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Ge-
setzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Land-
wirthschaftskammer.

Oldenburg, den 28. Mai 1900.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900,
betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, wer-
den auf Grund des Artikels 24 dieses Gesetzes folgende Be-
stimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Zu Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes.

Die Landwirthschaftskammer hat, wenn sie die Thätig-
keit eines Ministerialdepartements oder einer anderen staat-
lichen Behörde in Anspruch zu nehmen wünscht, ihre des-
fälligen Anträge an das Staatsministerium, Departement
des Innern, zu richten.

§. 2.

Zu Artikel 4 des Gesetzes.

Darüber, welche Verbände gemäß Artikel 4 des Gesetzes
zur Verhandlung zuzuziehen sind, wird Verfügung vorbe-
halten, bis sich übersehen läßt, welche Vereine und Verbände

gemäß Artikel 22 des Gesetzes in nähere Beziehung zur Landwirthschaftskammer treten werden.

§. 3.

Zu Artikel 5 des Gesetzes.

Die Amtsdauer der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 erstmals zu wählenden Mitglieder läuft vom 1. November 1900 an.

§. 4.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird in der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen, als Anlage dieser Bekanntmachung veröffentlichten Wahlordnung bestimmt.

§. 5.

Zu Artikel 11 des Gesetzes.

Die Landwirthschaftskammer hat von der Wahl ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreters alsbald nach erfolgter Wahl dem Staatsministerium, Departement des Innern, Anzeige zu machen.

§. 6.

Zu Artikel 13 des Gesetzes.

Hinsichtlich solcher Gegenstände, welche in geheimer Sitzung zu verhandeln sind, haben die Mitglieder der Landwirthschaftskammer Stillschweigen zu beobachten.

§. 7.

Zu Artikel 21 Absatz 4 des Gesetzes.

Das Geschäftsjahr der Landwirthschaftskammer läuft vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag ist bis spätestens zum 1. Mai jeden

Jahres dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzutheilen.

§. 8.

Zu Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes.

Die Hebungslisten haben in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden Beitragspflichtigen, in der zweiten Spalte deren vollen Namen und Wohnort, in der dritten Spalte einen Vermerk darüber, ob der Beitragspflichtige die zum Beitrag in Anrechnung zu bringenden Grundstücke selbst eigenthümlich besitzt oder als Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet, in der vierten Spalte die Größe des kultivirten Landes, in der fünften Spalte die Summe des Grundsteuerreinertrages der gesammten Grundstücke, in der sechsten Spalte die Einkommensteuerstufe, in der siebenten Spalte die Höhe des Beitrags, berechnet nach der Höhe des zur Hebung gelangenden Prozentsatzes, in der achten Spalte etwaige Bemerkungen zu enthalten.

Die den Gemeinden für die Hebung der Beiträge zustehende Vergütung wird bis auf Weiteres auf 3% festgesetzt.

Der Landwirthschaftskammer werden auf Antrag und auf Kosten derselben Abschriften der Hebungslisten mitgetheilt.

Oldenburg, den 28. Mai 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sansen.

Münzbrock.



Wahlordnung,

betreffend

**die Wahl der von den Landwirthen zu wählenden
Mitglieder der Landwirthschaftskammer.**

§. 1.

Die Wahl der im Artikel 3 Z. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, bezeichneten Mitglieder der Landwirthschaftskammer und gegebenen Falls der im Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes bezeichneten Stellvertreter erfolgt unter Leitung der Aemter in 12 von den Amtsbezirken gebildeten Wahlbezirken und zwar bei den Aemtern Oldenburg, Zeven und Barel mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden. Innerhalb der Wahlbezirke bildet jede politische Gemeinde eine Wahlabtheilung.

§. 2.

Bis auf Weiteres (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) wählen in den einzelnen Wahlbezirken die stimmberechtigten Wähler die folgende Anzahl von Vertretern (Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes):

Wahlbezirk	Butjadingen	3
"	Brahe	2
"	Elsfleth	2
"	Zeven	3
"	Barel	2
"	Oldenburg	2
"	Westerstede	2
"	Delmenhorst	1

Wahlbezirk Wildeshausen	1
„ Behta	3
„ Cloppenburg	2
„ Friesoythe	1

§. 3.

Persönlich stimmberechtigt, vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 21 Absatz 1, sind alle selbständigen, selbstwirthschaftenden Eigenthümer, Pachtgeber oder Pächter eines Grundbesizes, der mindestens zu 50 *M.* Grundsteuerertrag eingeschätzt ist, oder bei geringerer Einschätzung mindestens 6 ha land- oder forstwirthschaftlich genutzten kultivirten Landes enthält.

§. 4.

Als selbständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen;
2. minderjährige oder entmündigte Personen;
3. juristische Personen;
4. diejenigen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauche oder gemeinsamer Pachtung haben.

§. 5.

Von dem Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die bei der letzten Einschätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind;
2. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt sind;
3. Personen, die in Konkurs gerathen sind, während der Dauer des Konkurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens.

§. 6.

Für minderjährige und entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner, das Stimmrecht aus.

Audere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.

Im Uebrigen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder Stellvertretung unstatthast.

§. 7.

Niemand kann das Stimmrecht bei einer Wahl mehr als einmal ausüben, auch wenn er in mehreren Wahl-Bezirken oder Abtheilungen durch Besitz, Nießbrauch oder Pachtung stimmberechtigt sein würde. Wer Grundbesitz in verschiedenen Gemeinden oder Aemtern besitzt, hat in derjenigen Gemeinde zu wählen, wo er am meisten Grundbesitz dem Reinertrage nach hat.

§. 8.

Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten.

§. 9.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

§. 10.

Die Wahlen erfolgen auf Anordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 11.

Die Aemter haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 12 die Wahlorte, Wahlstage und Wahlzeiten für die einzelnen Wahlabtheilungen ihres Wahlbezirks zu

bestimmen und rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dabei zugleich die Stimmberechtigten aufzufordern, ihre Stimmen in dem Termine abzugeben.

Die Wahltermine sind so zu bestimmen, wie sie für eine lebhafteste Betheiligung der Stimmberechtigten an den Wahlen am förderlichsten sind.

§. 12.

In jeder Wahlabtheilung hat die Gemeindebehörde eine Liste der Wähler aufzustellen und spätestens 14 Tage vor dem Wahltermine während eines Zeitraums von 8 Tagen zu Jedermanns Einsicht auszulegen, auch daß und wo dies geschehen, zeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 13.

Die Liste soll in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden Wahlberechtigten, in der zweiten Spalte deren vollen Namen und Wohnort, in der dritten Spalte die Stellung derselben als Eigenthümer, Pächter, Nießbräucher, Ehemann, Vormund oder Vertreter einer juristischen Person, in der vierten Spalte den Grundsteuerreinertrag, in der fünften Spalte die Größe des kultivirten Landes, sobald der Grundsteuerreinertrag 50 *M.* nicht erreicht (§. 3), in der sechsten Spalte etwaige Bemerkungen enthalten.

Außerhalb der Wahlabtheilung belegener Grundbesitz, Pachtung u. s. w. ist nur zu berücksichtigen, wenn davon die Wahlberechtigung abhängig ist.

§. 14.

Einsprüche gegen die Listen sind innerhalb der im §. 12 genannten 8 Tage bei der Gemeindebehörde anzubringen, welche dieselben zeitig vor der Wahl zu erledigen hat.

§. 15.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitz und der Leitung des Gemeindevorstandes und unter Zuziehung eines, wo möglich beeidigten Protokollführers und zweier oder mehrerer von der Versammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnenden Urkundspersonen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Falls kein Protokollführer zur Hand ist und auch keinem Mitgliede der Versammlung die Protokollführung übertragen werden kann, hat der Vorsitzende dies im Protokoll zu bemerken und dann selbst das Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende öffnet und schließt die Verhandlung und handhabt die Ordnung während derselben, darf aber weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl sich einmischen.

Zweifel und Streitigkeiten, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Fall der Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, mit der Wirkung endgültig entschieden, daß es dabei für die Wahlhandlung sein Bewenden behält.

§. 16.

Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

§. 17.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§. 18.

Die Stimmzettel sind nach Eröffnung der Versammlung von den Stimmberechtigten einzeln und verdeckt dem

Vorsitzenden zu übergeben, von diesem uneröffnet in einer vor ihm und dem Protokollführer stehenden Wahlurne zu sammeln und demnächst einzeln herauszunehmen und zum Zweck der Eintragung in die vom Protokollführer zu führende und in das Protokoll aufzunehmende oder demselben anzulegende besondere Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichen des Namens desselben in der Stimmliste zu controliren.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben; es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben betrachtet.

§. 19.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach gescheneher Verlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann dem Amte einzusenden. Die Stimmzettel sind zu vernichten.

§. 20.

Das Amt hat spätestens am achten Tage nach Empfang des letzten Wahlabtheilungsprotokolls die Zusammenstellung der Ergebnisse der Abtheilungswahlen vorzunehmen und hierbei einige Wahlgehülfen aus den Stimmberechtigten des Wahlbezirks zuzuziehen.

Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in

den einzelnen Wahlabtheilungen erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet.

Ueber diese Handlung ist durch eine vom Amte zu bestimmende Person ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Verhandlung leitenden Beamten des Amtes, den Wahlgehülften und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für gewählt als Mitglieder der Landwirthschaftskammer sind diejenigen anzusehen, welche in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Haben zwei Personen gleichviel Stimmen erhalten, und kann nur eine derselben mit Rücksicht auf die auf den betreffenden Wahlbezirk fallende Anzahl von Vertretern (§. 2) Mitglied der Landwirthschaftskammer werden, so entscheidet das Loos.

§. 21.

Das Amt hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nöthig, zur Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit zu veranlassen.

Wird von dem Gewählten binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen.

Wird die Wahl abgelehnt, so hat das Amt sofort die anderweite Wahl zu veranlassen. Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der anderweitigen Wahl die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einzuholen.

Bei den hiernach vorzunehmenden Nachwahlen können die im §. 12 vorgeschriebenen Fristen abgekürzt werden.

§. 22.

Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im §. 21 bestimmten Frist hat das Amt die sämmtlichen auf die Wahl

bezüglichen Akten an das Staatsministerium, Departement des Innern, berichtlich einzusenden. Das Staatsministerium hat dem Gewählten eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß er als Vertreter des Wahlbezirks zur Landwirthschaftskammer gewählt sei, und dem Vorstande der Landwirthschaftskammer Mittheilung zu machen.

§. 23.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind bei deren Verlust spätestens zwei Wochen nach der Wahl bei der Landwirthschaftskammer anzubringen, welcher die endgültige Entscheidung darüber zusteht.

§. 24.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis derselben ohne Einfluß gewesen sind.